

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) 2020/878)

Javelwasser 13/14% (Biozidprodukt)

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktname	Javelwasser 13/14% (Biozidprodukt)
Produktnummer	Keine.
Eindeutige Formelkennung (UFI)	P3C0-20RT-N004-7EQK

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs

Privat und beruflich.
Dosierung: Neufüllung/ Stossbehandlung: ca. 5-10 ml/m³ alle 2-4 Tage. Laufender Betrieb: Soviel zugeben, dass am Beckenauslauf mind. 0,3 mg/l freies Chlor nachzuweisen sind. Bei Trübung/grünem Wasser: 200 ml/10 m³ Wasser, wenn nach 24 Stunden keine Besserung aufgetreten ist, Vorgang wiederholen. Anwendung: Unverdünnt mit Hilfe einer Dosieranlage oder manuell bei laufender Umwälzung gleichmässig über die Wasseroberfläche verteilen.
PT 5 Trinkwasserdesinfektion: 0,2 mg/L – 7,0 mg/L
PT 5 Desinfektion von Sammelsystemen/Reservoirs: 0,4 mg/L – 0,6 mg/L
PT 5 Desinfektion von Wasser für Tiere: 0,5 mg/L

PT 11 Um die aktive Chlorkonzentration um 0.1% zu erhöhen, sind 5ml/Liter Chlor Liquid zu verwenden.
Örtliche Vorschriften beachten.

PT2 Haushaltsdesinfektion: In der Waschlösung sollte 0.2 bis 0.3 g Aktivchlor pro Liter Wasser gemessen werden.
PT2 Desinfektionsmittel: Geruchshemmer: In der Waschlösung sollte 0.2 bis 0.3 g Aktivchlor pro Liter Wasser gemessen werden.
PT2 Desinfektionsmittel Klimaanlage im Wagen In der Waschlösung sollte 0.2 bis 0.3 g Aktivchlor pro Liter Wasser gemessen werden.
PT2 Desinfektionsmittel Anti-Schimmel: 400ml Javelwasser 13/14% auf einen liter Wasser zugeben.
PT2 Behandlung von Abwässer, Abfälle, chemische Toilette
Im zu behandelnden Wasser sollte 0.2 bis 0.3 g Aktivchlor pro Liter Wasser gemessen werden.
PT2 Wäschedesinfektion
In der Waschlösung sollte 0.2 bis 0.3 g Aktivchlor pro Liter Wasser gemessen werden.
PT2 Algizid für die Sanierung von Baumaterialien
2 Liter Javelwasser 13/14% auf 3 Liter Wasser zugeben.
PT3 Tierhaltung, vorbeugende Desinfektion
In der Waschlösung sollte 0.2 bis 0.3 g Aktivchlor pro Liter Wasser gemessen werden.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Bezeichnung des Unternehmens

CHEMIA BRUGG AG
Aarauerstrasse 51
CH-5200 Brugg
Telefon: +41 (0) 56 460 62 60 (08-17 Uhr)
E-Mail: info@chemia.ch

Ansprechpartner:
Tobias Schild
Telefon: +41 (0) 56 460 62 06
E-Mail: tobias.schild@chemia.ch
www.chemia.ch

1.4. Notrufnummer

145 (Tox Info Suisse)

Überarbeitungsdatum

15.03.2023

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kat. 1B, H314
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition, inhalativ), Kat. 3, H335
Korrosiv gegenüber Metallen, Kat. 1, H290
Gewässergefährdend, chronisch, Kat.1, H410

Weitere Angaben

Den vollen Wortlaut der hier genannten Sätze finden Sie in Abschnitt 16.

2.2. Kennzeichnungselemente

**Signalwort**

Gefahr

Gefahrenhinweise

H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H335: Kann die Atemwege reizen.
H410: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P273: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280: Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz und Gesichtsschutz tragen.
P301+P330+P331: BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P303+P361+P353: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
P304+P340: BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P501: Inhalt/ teilentleerter und leerer Behälter der Verkaufsstelle zurückgeben oder einer Sammelstelle für Sonderabfälle zuführen.

Ergänzende Informationen

EUH031: Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.

Produktidentifikator

Natriumhypochlorit-Lösung, CAS-Nr. 7681-52-9, REACH Nr. 01-2119488154-34-xxxx

Verpackung

Kindergesicherte Verschlüsse (EN 862).
Erstastbares Warnzeichen EN/ISO (EN/ISO 11683).

2.3. Sonstige Gefahren

Keine bekannt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Inhaltsstoffe	Gewichts %	CLP Einstufung	Produktidentifikator
Natriumhypochlorit-Lösung	10% - 15%	Skin Corr. 1B H314, STOT SE 3 H335, Aquatic Acute 1 H400, Aquatic Chronic 1 H410, Met. Corr. 1 H290	CAS-Nr.: 7681-52-9 INDEX-Nr.: 231-668-3 REACH Nr.: 01-2119488154-34-xxxx

Den vollen Wortlaut der hier genannten Sätze finden Sie in Abschnitt 16.

Gefährliche Verunreinigungen

Keine bekannt.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Einatmen

Sofort einen Arzt oder ein Behandlungszentrum für Vergiftungsfälle verständigen. Nach Einatmen der Brandgase, Zersetzungsprodukte oder Staub im Unglücksfall an die frische Luft gehen. Bei Atemschwierigkeiten, Sauerstoff verabreichen.

Hautkontakt

Kontaminierte Kleider entfernen Sofort mit viel Wasser für mindestens 15 Minuten abwaschen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.

Augenkontakt

Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Vorhandene Kontaktlinsen, wenn möglich, entfernen. Unverletztes Auge schützen. Augenarzt konsultieren.

Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Erbrechen möglichst verhindern. Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Verursacht schwere Verätzungen. Arzt konsultieren.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt zeigen.

ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trockenlöschmittel oder Kohlendioxid verwenden. Löschmassnahmen auf Umgebungsbrand abstimmen.
------------------------------	--

Ungeeignete Löschmittel	Wasservollstrahl.
--------------------------------	-------------------

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren	Im Brandfall kann der Rauch neben dem Ausgangsprodukt möglicherweise giftige und/oder reizende Verbindungen enthalten. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.
--	--

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung	Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemieschutzanzug tragen. Übliche Massnahmen bei Bränden mit Chemikalien. Explosions- und Brandgase nicht einatmen.
---	---

Besondere Löschhinweise	Löschmassnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht ins Oberflächenwasser oder Grundwassersystem gelangen lassen.
--------------------------------	---

ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal	Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Für ausreichende Lüftung sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe/Staub nicht einatmen. Personen in Sicherheit bringen.
---	---

Einsatzkräfte	Personenschutz durch Tragen von dichtschiessendem Chemieschutzanzug und umgebungsluftunabhängigem Atemschutz. Für ausreichende Lüftung sorgen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Dämpfe/Staub nicht einatmen. Personal sofort an sichere Stelle evakuieren.
----------------------	---

6.2. Umweltschutzmassnahmen	Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation gelangt. Bei Eindringen ins Erdreich, Grundwasser, in natürliche Gewässer oder in die Kanalisation die Wasserbehörde verständigen.
------------------------------------	---

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung	Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe Abschnitt 13).
---	---

6.4. Verweis auf andere Abschnitte	Siehe Abschnitt 8 und 13.
---	---------------------------

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Persönliche Schutzausrüstung tragen. Nur in Räumen mit geeigneter Absaugvorrichtung verwenden. Verschlucken, Haut- und Augenkontakt sowie Einatmen jeglicher entstehender Dämpfe ist zu vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Erste-Hilfe-Massnahmen vor Arbeitsbeginn mit diesem Produkt festlegen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Behälter dicht verschlossen an einem kühlen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Im Originalbehälter lagern. An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Nur gemäss unseren Empfehlungen verwenden.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwert(e)

Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen. Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmassnahmen sind zu beachten. Regelmässige Reinigung der Geräte, des Arbeitsbereiches und der Bekleidung.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen. Atemschutzgerät mit Kombinationsfilter für Dämpfe und Partikel (EN 14387).

Handschutz

Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der Verordnung (EG) Nr. 2016/425 und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen. Handschuhe aus Nitril. Minimale Schichtdicke. ≥ 0.38 mm Durchbruchzeit: ≥ 480 min. Handschuhe aus Butyl. Minimale Schichtdicke. ≥ 0.50 mm Durchbruchzeit: ≥ 480 min.

Augenschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166.

Haut- und Körperschutz

Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen. Langärmelige Arbeitskleidung.

Thermische Gefahren

Keine besonderen Massnahmen erforderlich.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation gelangt.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Flüssig.
Farbe	Gelb. Grün.
Geruch	Keine Information verfügbar.
Schmelzpunkt/ Gefrierpunkt:	<-20°C
Siedepunkt oder Siedebeginn /-bereich:	>100 °C
Entzündbarkeit:	Nicht bestimmt.
Untere und obere Explosionsgrenze:	Nicht bestimmt.
Flammpunkt:	nicht anwendbar
Zündtemperatur:	nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt.
pH-Wert:	>12 bei 25°C
Kinematische Viskosität:	2.8 mPa.s
Löslichkeit:	vollkommen löslich (Wasser)
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):	Nicht bestimmt.
Dampfdruck:	Nicht bestimmt.
Dichte und/oder relative Dichte:	1.15-1.24
Relative Dampfdichte:	Nicht bestimmt.
Partikeleigenschaften:	Nicht zutreffend.

9.2. Sonstige Angaben

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen	Keine Information verfügbar.
--	------------------------------

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität	Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.
10.2. Chemische Stabilität	Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.
10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
10.4. Zu vermeidende Bedingungen	Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Starke Erhitzung Zur Vermeidung thermischer Zersetzung nicht überhitzen. Vor Frost schützen. Verbrennen erzeugt schädliche und giftige Rauche.
10.5. Unverträgliche Materialien	Greift unedle Metalle an. Metalle.
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte	Keine bei bestimmungsgemäsem Umgang. Siehe Abschnitt 5

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität	Natriumhypochlorit-Lösung (CAS 7681-52-9) Dermal LD50 Rabbit > 20000 mg/kg (ECHA_API) Inhalation LC50 Rat > 10.5 mg/L 1 h(ECHA_API) Oral LD50 Rat = 8.91 g/kg (NLM_HSDB)
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Verursacht schwere Verätzungen.
Schwere Augenschädigung/Augenreizung	Verursacht schwere Augenschäden.
Sensibilisierung der Atemwege / Haut	Keine.
Karzinogenität	Kein Bestandteil dieses Produkts, der in einer Konzentration von gleich oder mehr als 0.1% vorhanden ist, wird durch das NTP als bekanntes oder erwartungsgemäss krebserzeugendes Produkt identifiziert.
Keimzell-Mutagenität	Nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.
Reproduktionstoxizität	Nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)	Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)	Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.
Aspirationsgefahr	Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.
Erfahrung am Menschen	Keine Daten verfügbar.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften	Verursacht schwere Verätzungen.
Endokrinschädliche Eigenschaften	Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.
Sonstige Angaben	Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität	Kann den pH-Wert von Gewässern verändern. Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. Für das Produkt
------------------------	---

selber sind keine Daten vorhanden.

Natriumhypochlorit-Lösung (CAS 7681-52-9)

Ecotoxicity - Freshwater Fish -
Acute Toxicity Data

LC50 96 h Pimephales promelas 0.06 - 0.11 mg/L [flow-through] (EPA)
LC50 96 h Pimephales promelas 4.5 - 7.6 mg/L [static] (EPA)
LC50 96 h Lepomis macrochirus 0.4 - 0.8 mg/L [static] (EPA)
LC50 96 h Lepomis macrochirus 0.28 - 1 mg/L [flow-through] (EPA)
LC50 96 h Oncorhynchus mykiss 0.05 - 0.771 mg/L [flow-through] (EPA)
LC50 96 h Oncorhynchus mykiss 0.03 - <0.19 mg/L [semi-static] (EPA)
LC50 96 h Oncorhynchus mykiss 0.18 - 0.22 mg/L [static] (EPA)
EC50 48 h Daphnia magna 0.033 - 0.044 mg/L [Static] (EPA)

Ecotoxicity - Water Flea - Acute
Toxicity Data

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Vor Einleitung eines Abwassers in Kläranlagen ist in der Regel eine Neutralisation erforderlich. Nicht leicht biologisch abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.

12.4. Mobilität im Boden

Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0.1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulativ (vPvB) eingestuft sind.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

WGK 2 wassergefährdend

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Ungebrauchtes Produkt

Produktreste sind unter Beachtung der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA, SR 814.600), der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA, SR 814.610) und der Verordnung des UEVK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA, SR 814.610.1) zu entsorgen. Chemikalien in Originalbehältern belassen. Nicht mit anderen Abfällen vermischen.

Ungereinigte Verpackungen

Wie ungebrauchtes Produkt entsorgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer	UN 1791
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	HYPOCHLORITLÖSUNG
14.3. Transportgefahrenklassen	8
14.4. Verpackungsgruppe	II
14.5. Umweltgefahren	Meeresschadstoff: Ja. Umweltgefährdend: Ja
14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender	Nicht zutreffend.
14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten	Nicht zutreffend.

UN-Modellvorschriften

ADR/RID

UN 1791.
Versandbezeichnung: HYPOCHLORITLÖSUNG.
Klasse 8.
Verpackungsgruppe II.
Gefahrzettel 8+ENV.
Umweltgefährdend: Ja
Klassifizierungscode C9.
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 80.
Begrenzte Menge 1 L.
Freigestellte Menge E2.
Beförderungskategorie 2.
Tunnelbeschränkungscode (E).

IMDG

UN 1791.
Versandbezeichnung: HYPOCHLORITE SOLUTION.
Klasse 8.
Verpackungsgruppe II.
Gefahrenkennzeichen 8+ENV.
Begrenzte Menge 1 L.
Freigestellte Menge E2.
EmS F-A, S-B.
Meeresschadstoff: Ja.

IATA

UN 1791.
Versandbezeichnung: Hypochlorite solution.
Klasse 8.
Verpackungsgruppe II.
Gefahrenkennzeichen 8+ENV.
Verpackungsanweisung (Passagierflugzeug): 851 (1 L).
Verpackungsanweisung (LQ): Y840 (0.5 L).
Verpackungsanweisung (Frachtflugzeug): 855 (30 L).

Binnenschifffahrt ADN

UN 1791.
Versandbezeichnung: HYPOCHLORITLÖSUNG.
Klasse 8.
Verpackungsgruppe II.
Gefahrzettel 8+ENV.
Klassifizierungscode C9.
Begrenzte Menge 1 L.
Freigestellte Menge E2.

Weitere Angaben

Keine.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****Rechtsvorschriften**

Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2):
Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.
CPID (CH): 295817-03
Wassergefährdungsklasse WGK (D) = 2.
Lagerklasse 8.
VOC (CH) = 0%

Natriumhypochlorit-Lösung (CAS 7681-52-9)

Switzerland - Biocides - Annex II -
Active Substances - Minimum
Purity

<=18 w/w% Sunset Date: 12/31/2028 (active Chlorine released from Sodium hypochlorite liquid solution with an active Chlorine concentration)
<=180 g/kg Sunset Date: 12/31/2028 (active Chlorine released from Sodium hypochlorite liquid solution with an active Chlorine concentration)

Switzerland - Biocides - Annex II -
Active Substances - Product Type

Product Type: 1 (active Chlorine released from Sodium hypochlorite)
Product Type: 2 (active Chlorine released from Sodium hypochlorite)
Product Type: 3 (active Chlorine released from Sodium hypochlorite)
Product Type: 4 (active Chlorine released from Sodium hypochlorite)
Product Type: 5 (active Chlorine released from Sodium hypochlorite)

EU - Biocides (1062/2014) - Annex II Part 1 - Supported Substances
EU - Biocides (2007/565/EC) - Substances and Product-Types Not to Be Included in Annexes I, IA and IB to Directive 98/8/EC

432 Product type 11, 12 (231-668-3)

Product type: 6

EU - Biocides (528/2012/EU) -
Active Substances

2 - Disinfectants and algacides not intended for direct application
to humans or animals (Commission Implementing Regulation
2017/1273/EU)

1 - Human hygiene (Commission Implementing Regulation
2017/1273/EU)

3 - Veterinary hygiene (Commission Implementing Regulation
2017/1273/EU)

4 - Food and feed area disinfectant (Commission Implementing
Regulation 2017/1273/EU)

5 - Drinking water disinfectants (Commission Implementing
Regulation 2017/1273/EU)

EU - Plant Protection Products
(1107/2009/EC) - Active
Substances

Only indoor uses as disinfectant may be authorised (w/w expressed
as Chlorine

105 g/kg-126 g/kg (122 g/L-151 g/L) technical concentrate

Expiration date is August 31, 2019, listed under part A)

Member States shall pay particular attention to: (a) the risk to
operator and workers, (b) the exposure of soil to sodium
hypochlorite and its reaction products through spreading of treated
compost on organic land shall be avoided. Conditions of use shall
include, where appropriate, risk mitigation measures (w/w
expressed as Chlorine

105 g/kg-126 g/kg (122 g/L-151 g/L) technical concentrate

Expiration date is August 31, 2019, listed under part A)

Use restricted. See item 75. (B)

EU - REACH (1907/2006) - Annex
XVII - Restrictions on Certain
Dangerous Substances

EU - REACH (1907/2006) - List of
Registered Intermediates

Present ([231-668-3])

EU - REACH (1907/2006) - List of
Registered Substances

Present

Biozid

CHZB2259

Wirkstoff: Natriumhypochloritlösung (CAS 7681-52-9) 13.5g/100g.
Kühl lagern. Produkt baut sich ab. Zeitnah verwenden. Höhere
Temperaturen beschleunigt die Zersetzung.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff/Produkt wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung
durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abänderungsvermerk

Dieses Datenblatt enthält Änderungen zur vorherigen Version in
dem/den Abschnitt(en) : 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16.

Schlüssel oder Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

ACGIH: American Conference of Industrial Hygienists
CLP: Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS)
DNEL: Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung .
EAK: Europäischer Abfallkatalog Code
LOAEC: Lowest Observed Adverse Effect Concentration
MAK: Maximale Arbeitsplatzkonzentration.
NOAEC No Observed Adverse Effect Concentration
NOAEL: Dosis bei der keine gesundheitsschädigende Wirkungen beobachtet wurden .
OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OEL: Arbeitsplatzgrenzwerte
OSHA: Occupational Safety and Health Administration (USA)
PEC: Vorausgesagte Expositionskonzentration .
PEL: Zulässiges Expositionsmaß
PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration .
STEL: Grenzwert für kurzzeitige Exposition
TLV: Threshold limit value (Grenzwerte)
TWA: Zeitbezogene Durchschnittskonzentration
VeVA: Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (SR 814.610)
VOC: Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC)
WEL: Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz (AGW)

Einstufungsverfahren

Berechnungsmethode.

Vollständiger Wortlaut der in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführten Sätze

H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H335: Kann die Atemwege reizen.
H400: Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Weitere Information

Gebrauchsanweisung auf dem Etikett beachten.

Anwendungshinweise

Zur Stoss- und Dauerbehandlung, für alle Wässer. **Dosierung:**
Neufüllung/ Stossbehandlung: ca. 5-10 ml/m³ alle 2-4 Tage.
Laufender Betrieb: Soviel zugeben, dass am Beckenauslauf mind. 0,3 mg/l freies Chlor nachzuweisen sind. Bei Trübung/grünem Wasser: 200 ml/10 m³ Wasser, wenn nach 24 Stunden keine Besserung aufgetreten ist, Vorgang wiederholen. Anwendung: Unverdünnt mit Hilfe einer Dosieranlage oder manuell bei laufender Umwälzung gleichmässig über die Wasseroberfläche verteilen.

Haftungsausschluss

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.